

Professorin Dr. Marie Herberger, LL.M., Bielefeld*

„Negative Vermögensbilanz“ – Der Vollstreckungsbescheid am Vorabend von Weihnachten“

THEMATIK	Zwangsvollstreckungsrecht, Vollstreckungserinnerung, Pfändungsverbote
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	ZPO

■ SACHVERHALT

S studiert Geschichte auf Lehramt an der Universität U. Da er den Überblick über seine Finanzen verloren hat und mögliche Vollstreckungsmaßnahmen befürchtet, beschließt er, im Sommersemester 2023 die Vorlesung „Zwangsvollstreckungsrecht“ zu besuchen, die an der juristischen Fakultät angeboten wird. Schon wenige Monate später wird die Lage für S ernster. Der Gläubiger G macht S deutlich, dass er endlich seine Verbindlichkeiten iHv 7.500 EUR begleichen müsse. S lässt sich durch diese Aussage nicht verunsichern, schließlich mahnt G ihn bereits seit Monaten. Auch der Mahnbescheid stört S nicht sonderlich. Schließlich hat er in der Vorlesung gelernt, dass ein Mahnbescheid nicht als Vollstreckungstitel taugt.

Pünktlich zu Beginn des Wintersemesters 2023 findet S dann aber am 2.10.2023 auf seinem Schreibtisch einen Vollstreckungsbescheid. Dieser konnte S nicht persönlich zugestellt werden, weil er den ganzen Tag in der Universitätsbibliothek verbracht hatte. Die Zustellung ist deshalb an seinen 17-jährigen Bruder B erfolgt, der – wie S – bei den gemeinsamen Eltern wohnt. S prüft den Vollstreckungsbescheid und ist erleichtert. Er hält eine Vollstreckung für ausgeschlossen, weil der Vollstreckungsbescheid nicht mit einer Vollstreckungsklausel versehen ist.

Am Samstag, den 23.12.2023 – S verpackt gerade Weihnachtsgeschenke – steht plötzlich auf Antrag von G ein Gerichtsvollzieher bei S vor der Tür. Geistesgegenwärtig macht S den Gerichtsvollzieher darauf aufmerksam, dass eine Pfändung zur Unzeit ohne gerichtliche Erlaubnis unzulässig sei und rät ihm, sich besser um seine eigenen Weihnachtsvorbereitungen zu kümmern.

Der Gerichtsvollzieher verweist auf den Vollstreckungsbescheid, hält eine gerichtliche Anordnung für nicht notwendig und pfändet zunächst den Verlobungsring (Wert: 1.000 EUR), den S von seiner Verlobten V erhalten hatte, indem er ihn in Besitz nimmt. Auch wenn S den Verlobungsring später nicht als Ehering verwenden möchte, hängt sein Herz an dem Verlobungsring. S mobilisiert sein historisches Wissen und entgegnet, dass in dem Entwurf einer Zivilprozeßordnung aus dem Jahre 1931 Folgendes geregelt war:

* Die Autorin ist Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Recht der Digitalisierung und Methodenlehre an der Universität Bielefeld.

„Pfändungsbeschränkungen. § 955 (§ 811 Nr. 1–7, 9–13)

Nicht gepfändet werden sollen:

...

11. die in Gebrauch genommenen Haushaltungs- und Geschäftsbücher, die Familienpapiere, sowie die Trawinge, Orden und Ehrenzeichen, ferner, soweit es sich nicht um Kostbarkeiten handelt, Familienbriefe, Familienbilder und Verlobungsringe;

...“

Allerdings beeindruckt dieser historische Rückgriff den Gerichtsvollzieher nicht sonderlich. Er setzt die Vollstreckungshandlung fort und findet ein seit Jahren vergriffenes Standardwerk aus der Geschichte bei S, das in Antiquariaten mit Preisen von bis zu 1.000 EUR gehandelt wird. S, der das Buch aus der Universitätsbibliothek entliehen hat, benötigt das Werk zu Studienzwecken. Deutlich sichtbar befindet sich auf dem Buch die Signatur der Bibliothek. Dadurch lässt sich der Gerichtsvollzieher aber nicht beirren. Er bringt ein Pfandsiegel an dem Buch an. Anschließend zieht der Gerichtsvollzieher weiter zu einer nahegelegenen Pferdekoppel. Dort pfändet er das Pony von S, von ihm aus seiner historischen Neigung heraus liebevoll „Incitatus“ genannt (Wert: 1.000 EUR). Auch damit ist S nicht einverstanden und verweist auf § 811c I ZPO in seiner – etwas in die Jahre gekommenen – Gesetzessammlung aus dem Jahre 2021: „Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, sind der Pfändung nicht unterworfen.“ Auch wenn das Pony nicht bei ihm „wohne“, müsse der nahe gelegene Pferdehof doch als „im häuslichen Bereich“ angesehen werden. Der Gerichtsvollzieher präsentiert eine abweichende rechtliche Beurteilung: Das Pony habe einen hohen Wert, und deshalb sei eine Pfändung zulässig.

Noch am 23.12.2023 loggt sich S in sein Postfach namens „Mein Justizpostfach (MJP)“ ein. Dieses beruht auf § 2 V Onlinezugangsgesetz (OZG): „Ein ‚Nutzerkonto‘ ist eine zentrale Identifizierungs- und Authentifizierungskomponente, die eine staatliche Stelle anderen Behörden zur einmaligen oder dauerhaften Identifizierung und Authentifizierung der Nutzer zu Zwecken der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen der öffentlichen Verwaltung bereitstellt. Ein Nutzerkonto kann als Bürger- oder Organisationskonto angeboten werden. Ein ‚Bürgerkonto‘ ist ein Nutzerkonto, das natürlichen Personen zur Verfügung steht ...“ Aus dem MJP versendet S – einfach signiert – einen Rechtsbehelf, überschrieben mit „Widerspruch“, an das örtlich zuständige Amtsgericht, um sich gegen die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu wenden. Er erinnert sich daran, in der Zeitung gelesen zu haben, dass sich die Justizministerkonferenz dafür ausgesprochen habe, den Zuständigkeitsstreitwert von 5.000 EUR auf 8.000 EUR anzuheben, sodass das Amtsgericht zuständig sei.

Hat der Rechtsbehelf von S Aussicht auf Erfolg?

Zusatzfrage: Welche Rechtsbehelfe stehen der Universitätsbibliothek zur Verfügung?

Bearbeitungsvermerk: Gehen Sie auf alle im Sachverhalt angelegten Probleme ein, nötigenfalls in Form eines Hilfgutachtens. Die Angaben von S sind in faktischer Hinsicht zutreffend.